



Sportgemeinschaft von 1874 Hannover e. V. In der Steintormasch 48 30167 Hannover

Sparte Fußball

Spartenordnung

§ 1 Grundlagen

- A. Jedes Mitglied der Sportgemeinschaft von 1874 Hannover e.V. (kurz 74 Hannover, Verein oder Gemeinschaft), das im Rahmen der Mitgliedsaufnahme die Sportart „Fußball“ gewählt hat oder einen gültigen Spielerpass besitzt, der auf die Gemeinschaft ausgestellt ist, ist automatisch Mitglied der Sparte (im Folgenden: Mitglied) „Fußball“ (kurz Sparte).
- B. Zweck und Aufgabe der Sparte ist die Förderung der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder in der Mannschaftssportart Fußball.
- C. Dieser Zweck wird verwirklicht:
 - a) durch die Förderung und finanzielle Unterstützung der Jugend-, Damen-, Herren- und Seniorenmannschaften.
 - b) insbesondere durch die Förderung der sportlichen Kinder- und Jugendarbeit
 - c) durch die Organisation und Durchführung von Trainings- und Spielbetrieb und vereinseigenen Veranstaltungen
- D. Die Sparte hat eine eigenständige Organisation und Verwaltung, ist jedoch ein rechtlich unselbständiger Teil des Vereins. Die Sparte soll in Verwaltungs- und Mitbestimmungsfragen bedarfsgerecht im Sinne der Sportart Fußball handeln.

§ 2 Spartengebühren

- A. Die Sparte kann von ihren Mitgliedern gemäß § 8 Abs. 3 der Vereinsatzung zusätzliche Beiträge erheben.
- B. Die Spartenbeiträge werden gemäß Vereinsatzung von der Sparte eigenverantwortlich verwaltet. Die Spartenbeiträge der Jugendlichen werden getrennt verwaltet und einmal jährlich spartenintern geprüft und dem Finanzvorstand vorgelegt.
TrainerInnen sind vom Spartenbeitrag befreit.
- C. Die Festsetzung von zusätzlichen Spartenbeiträgen muss von der Spartenversammlung beschlossen werden. Hierfür ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
- D. Von der Spartenversammlung beschlossene Zusatzbeiträge müssen gemäß Vereinsatzung vom Vorstand des Vereins genehmigt werden.

§ 3 Organe der Sparte

Organe der Sparte sind:

- A. Die Spartenversammlung gemäß § 4 der Spartenordnung
- B. Der Spartenvorstand

Der Spartenvorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die gemeinsam die Spartenleitung bilden. Sie entsendet ein Mitglied aus ihren Reihen in den Vereinsvorstand.

Die Spartenleitung bestimmt aus ihren Reihen einen Kassenwart. Die Verwaltung der Jugendkasse (s. § 2B) kann durch die Spartenleitung an ein Spartenmitglied übertragen werden. Die Jugendkasse wird spartenintern geprüft und in den Kassenbericht der Sparte übernommen.

Die Mitglieder der Spartenleitung werden von der Spartenversammlung gewählt. Die einfache Mehrheit ist ausreichend. Die Wahl ist 1 Jahr gültig.

Scheiden vor Ablauf der Wahlperiode Mitglieder aus, kann eine Spartenversammlung einberufen werden und es können Neuwahlen stattfinden.

§ 4 Spartenversammlung

Die Spartenversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Spartenversammlung soll möglichst im ersten Quartal eines Jahres, aber vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins, durchgeführt werden. Alle Mitglieder der Sparte werden schriftlich über den Termin der Spartenversammlung informiert. Zusätzlich soll ein Aushang im Informationskasten erfolgen. Die Mitteilung an die Mitglieder der Sparte muss mindestens vier Wochen in Voraus geschehen.

Für die folgenden Angelegenheiten ist ausschließlich die Spartenversammlung zuständig:

- A. Entgegennahme des Spartenberichts, Spartenhaushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
- B. Entlastung des Spartenvorstands
- C. Wahl der Mitglieder des Spartenvorstandes
- D. Beschlussfassung über Anträge von Spartenmitgliedern nach Maßgabe der Spartenordnung
- E. Beschlüsse zur Auflösung einer Sparte

Die Spartenversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Sparte, die am Tag der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Wahl des Spartenvorstandes findet jährlich statt.

Über die Spartenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von drei Monaten nach der Spartenversammlung zur Verfügung stehen. Einwendungen können nur innerhalb von zwei Wochen, nachdem die Niederschrift zugänglich geworden ist, erhoben werden. Aus Kostengründen wird die Sparte im Informationskasten über die Fertigstellung der Niederschrift Auskunft geben. Jedes Spartenmitglied kann daraufhin eine Abschrift anfordern.

Eine außerordentlich Spartenversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse der Sparte dies erfordert oder wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Spartenmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Spartenvorstand verlangen.

§ 5 Information der Spartenleitung

Die Spartenleitung informiert die Mitglieder mindestens einmal pro Quartal in Form eines Infobriefes über Beschlüsse, anstehende Aufgaben sowie relevante Änderungen etc. Alle TrainerInnen erhalten den Infobrief in digitaler Form und sind gehalten, die Informationen in ihre Teams weiterzuleiten.

Zu Beginn jeder Halbsaison finden Infoabende mit den TrainerInnen der SeniorInnenteams sowie der Jugendteams statt. Zu diesen Terminen wird die Spartenleitung mindestens zwei Wochen vorher einladen. Die Teilnahme ist für die TrainerInnen verpflichtend, es kann eine Vertretung entsandt werden. Es kann jeweils nur ein Team vertreten werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

- A. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen der Fußballsparte teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen
- B. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben der Sparte nach besten Kräften zu unterstützen.
- C. Den Anordnungen des Spartenvorstandes, z. B. bei Platzsperrungen, und der von ihnen eingesetzten Organe ist Folge zu leisten.
- D. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und respektvollem Umgang verpflichtet.

Diese Spartenordnung ist am 05. März 2023 von der Spartenversammlung beschlossen worden.